

## Informationen zur Anerkennung von Studienleistungen

Stand 09/2016

### Allgemeine Informationen

Für die Anerkennung von Studienleistungen sind mit Ausnahme der staatlich reglementierten Abschlüsse (Medizin und Zahnmedizin) die Prüfungsausschüsse der Studiengänge zuständig. Die Anträge sind an die Prüfungsämter zu stellen.

Für reglementierte Studiengänge sind grundsätzlich die nach Landesrecht zuständigen Stellen zu kontaktieren. Dies sind für Medizin und Zahnmedizin in der Regel die Landesprüfungsämter für Gesundheitsberufe. **Eine Ausnahme bildet der Modellstudiengang Medizin. Für diesen ist wiederum der entsprechende Prüfungsausschuss der Charité zuständig.**

Bei im Ausland erbrachten Leistungen, die zur Anerkennung beantragt werden sollen, kann eine Zeugnisbewertung zur Anerkennungsfähigkeit des Studiums in Deutschland notwendig werden. Ob Sie dies benötigen, erfahren Sie bei den Beantragungsstellen. Für die Zeugnisbewertungen ist die deutsche Kultusministerkonferenz zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://anabin.kmk.org/service/kontakt.html>.

**Die Bearbeitung bei den Bundes- und Landesbehörden ist in der Regel gebührenpflichtig und nimmt bis zu drei Monaten in Anspruch. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Planungen.**

Die Bearbeitung von Anträgen an die Prüfungsausschüsse ist bisher kostenfrei.

### Medizin

**§12 Abs 1 der Approbationsordnung für Ärzte regelt grundsätzlich:**

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung [Anm.: auf das Medizinstudium in Deutschland] vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:

1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.“

**Dies schließt grundsätzlich die Anerkennung von nichtuniversitär erworbenen Leistungen und Abschlüssen aus!**

Die Anerkennungen von Studienleistungen und Studienzeiten erfolgen durch die Landesprüfungsämter für Gesundheitsberufe. Für Berlin finden Sie Informationen unter:

<http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztin-arzt/>.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem **Ort der Immatrikulation** oder dem **Geburtsort**. Für nicht in Deutschland Geborene oder Immatrikulierte ist das Landesamt **Nordrhein Westfalen** zuständig, Sie finden

weitere Informationen unter:

[http://www.brd.nrw.de/gesundheits\\_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Startseite\\_LPA.html](http://www.brd.nrw.de/gesundheits_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Startseite_LPA.html)

**Anerkennungen von Leistungen auf den Modellstudiengang** müssen gesondert durch den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. **Bitte lassen Sie sich von uns beraten (siehe Briefkopf)!**

Leistungsnachweise (Scheine) aus dem Studium in Deutschland oder Anerkennungen durch die Behörden gelten bundesweit und müssen bei Wechsel des Studienortes innerhalb Deutschlands nicht erneut zur Anerkennung gebracht werden.

## Zahnmedizin

Die Anerkennungen von Studienleistungen und Studienzeiten erfolgen durch die Landesprüfungsämter für Gesundheitsberufe. Für Berlin finden Sie Informationen unter:

<http://www.berlin.de/lageso/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/zahnaerztin-zahnarzt/>.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem **Ort der Immatrikulation** oder dem **Wohnort**. Für Personen ohne Immatrikulation oder Wohnort in Deutschland ist das Landesamt **Thüringen** zuständig, Sie finden weitere Informationen unter: [http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/akademische\\_heilberufe/lpa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/akademische_heilberufe/lpa/).

Leistungsnachweise (Scheine) aus dem Studium in Deutschland oder Anerkennungen durch die Behörden gelten bundesweit und müssen bei Wechsel des Studienortes innerhalb Deutschlands nicht erneut zur Anerkennung gebracht werden.

## Bachelor- und Masterstudiengänge

Für die Bearbeitung der Anerkennungen sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse zuständig. Die Anträge sind bei den Prüfungsämtern zu stellen. Dort erhalten Sie ggf. die notwendigen Formulare und Informationen.

Diese Anerkennungen sind studiengangsspezifisch und müssen bei Wechsel des Studiengangs oder Studienortes ggf. erneut beantragt werden.

**Weitere Informationen zu den zuständigen Prüfungsämtern erhalten Sie bei uns (siehe Briefkopf) oder im Referat für Studienangelegenheiten:**

Referat für Studienangelegenheiten

Campusadresse: Hannoversche Straße 19, Ebene 3

Postadresse: Charitéplatz 1

10117 Berlin

Hotline: Telefon +49 30 450 576 042 oder Email [StudAng-Hotline@charite.de](mailto:StudAng-Hotline@charite.de).

Wir wünschen Ihnen bei Ihrem weiteren Studium viel Erfolg!

Ihre Stabsstelle Registrar, Kapazität, Anerkennungen und Äquivalenzen